

**Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
„Kemptener Kommunalunternehmen“
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kempten (Allgäu)**

Vom 17. Juni 1999

Bekannt gemacht: 19. November 1999 (StABI KE 34/99)

Geändert:

- 17. Mai 2005 (StABI KE 14/05)
- 25. Oktober 2005 (StABI KE 30/05)
- 19. Juni 2007 (StABI KE 16/07)
- 08. Dezember 2008 (StABI KE 33/08)
- 06. Juni 2014 (StABI KE 16/14)
- 26. August 2016 (StABI KE 23/16)
- 03. März 2017 (StABI KE 06/17)
- 18. April 2019 (StABI KE 14/19)
- 21. Juli 2023 (StABI KE 20/23; 9. Und 10. Änderung)
- 19. Januar 2024 (StABI KE 03/24; 11. Änderung)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz, Stammkapital	3
§ 2	Gegenstand des Kommunalunternehmens	3
§ 3	Organe	4
§ 4	Der Vorstand	4
§ 5	Der Verwaltungsrat	5
§ 6	Zuständigkeit des Verwaltungsrats.....	6
§ 7	Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats	8
§ 8	Verpflichtungserklärungen	9
§ 9	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	10
§ 10	Wirtschaftsjahr	10
§ 11	Inkrafttreten	10

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kemptener Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Kempten (Allgäu) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) "Kemptener Kommunalunternehmen" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kempten (Allgäu)". ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Kempten (Allgäu).
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.482.746,46 EUR.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) ¹Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung des Stadtgebiets mit Wasser, die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet, die Errichtung und der Betrieb der Bäder, die Errichtung und Verpachtung eines Jugendgästehauses, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs, die Versorgung mit elektrischer Energie, die soziale Wohnungswirtschaft, die Betreuung und das Management der „Stadt Kempten (Allgäu) Service GmbH“ sowie die Errichtung und der Betrieb der Dreifachsporthalle an der Lindauer Straße und die Förderung des örtlichen Theater-, Musik-, Kunst- und Kulturlebens. ²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁴Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt
 - Satzungen über die Benutzung der Wasserversorgungsanlage, der Entwässerungsanlage und der Bäderbetriebe
 - Satzungen über die Abgaben für die Herstellung und Benutzung der Wasserversorgungsanlage, der Entwässerungsanlage und der Bäderbetriebe

- im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet nach Absatz 1 zu erlassen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von maximal 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) ¹In allen Angelegenheiten, welche mit dem Aufgabenbereich Planung, Aufbau, Organisation, Sicherstellung und Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs zusammenhängen, ist der Vorstand ausschließlich an die Weisungen der Stadt Kempten (Allgäu) in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gebunden gem. Art. 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in seiner jeweils gültigen Fassung. ²Das Weisungsrecht der Stadt Kempten umfasst insoweit sämtliche strategischen Entscheidungen und jede einzelne Managemententscheidung des Kemptener Kommunalunternehmens in dem in Satz 1 beschriebenen Aufgabenbereich, und zwar sowohl bei ihrer eigenen operativen Unternehmenstätigkeit, als auch als Gesellschafterin anderer Unternehmen im Bereich des ÖPNV. ³Insbesondere ist der Vorstand bei der Ausübung der Rechte des Kemptener Kommunalunternehmens als Gesellschafterin der Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungs-GmbH & Co. KG, sowie gegebenenfalls als Gesellschafterin von deren Komplementärin in dem in Satz 1 beschriebenen Aufgabenbereich an die Weisungen der Stadt Kempten (Allgäu) gebunden. ⁴Dasselbe gilt für eine etwaige Ausübung seiner Rechte als Geschäftsführer der Komplementärin der Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungs-GmbH & Co. KG. ⁵Das Weisungsrecht der Stadt Kempten (Allgäu) gilt in dem Umfang, welcher es der Stadt Kempten (Allgäu) ermöglicht, über das Kemptener Kommunalunternehmen, die Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungs-GmbH & Co. KG und jeden anderen von der Stadt Kempten (Allgäu) beherrschten Betreiber des

ÖPNV in dem in Satz 1 beschriebenen Aufgabenbereich eine tatsächliche Kontrolle im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in ihrer jeweils gültigen Fassung und § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in seiner jeweils gültigen Fassung (GWB) auszuüben, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. ⁶Entscheidungs- und Weisungsrechte des Verwaltungsrats bestehen in dem in Satz 1 beschriebenen Aufgabenbereich nicht, es sei denn der Verwaltungsrat wird von der Stadt Kempten (Allgäu) in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs gem. Art. 8 BayÖPNVG lediglich als Instrument zur Übermittlung oder Umsetzung ihrer eigenen, unveränderten Entscheidungen oder Weisungen eingesetzt.

- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Kempten (Allgäu) haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, soweit dafür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.
- (9) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn übrigen Mitgliedern.
- (2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu). ²Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für den Vorsitzenden.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

- (4) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene monatliche Entschädigung. ²Sie ist nach Ablauf jeden Monats zahlbar. ³Die Höhe der Entschädigung wird vom Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) festgesetzt.
- (7) Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) ist berechtigt, zum Zwecke einer Betrauung des Kommunalunternehmens mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, auf der Grundlage des Art. 90 Abs. 2 Satz 5 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) einen Beschluss über die grundsätzliche Umsetzung des Betrauungsaktes durch den Verwaltungsrat des KKU zu fassen.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Vorbehaltlich der Einschränkungen in Abs. 4 entscheidet der Verwaltungsrat über:
1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3).
 2. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands.

3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamten und Angestellten in der Funktion eines Abteilungsleiters auf Vorschlag des Vorstands.
4. Bestellung und Widerruf von Prokuren.
5. Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen nach vorheriger Beschlussfassung durch den Stadtrat.
6. Einzubringende Beschlussgegenstände und das Abstimmungsverhalten des KKU als Gesellschafter der unter Ziffer 5 genannten Unternehmen, soweit es sich hierbei auf der Ebene der jeweiligen Gesellschaft um grundlegende Geschäfte bzw. Maßnahmen (z.B. Änderung des Unternehmensgegenstandes, Auflösung der Gesellschaft, Liquidation, Unternehmensveräußerungen, Veräußerung wichtiger Beteiligungen, Ernennung oder Abberufung eines Geschäftsführers) oder um außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen handelt.
7. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge.
8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
9. Bestellung des Abschlussprüfers.
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
11. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Kempten (Allgäu).
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
13. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR überschreiten.
14. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
15. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
16. Im Falle eines Beschlusses des Stadtrates der Stadt Kempten (Allgäu) auf der Grundlage des Art. 90 Abs. 2 Satz 5 GO i.V.m. § 5 Abs. 7 der Satzung des

Kommunalunternehmens über die Betrauung des Kommunalunternehmens mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, trifft der Verwaltungsrat einen entsprechenden Beschluss über die Umsetzung des Betrauungsaktes.

- (4) ¹Im Rahmen des kommunalunternehmerischen Aufgabenbereichs „ÖPNV“ gemäß der Beschreibung in § 4 Abs. 4 Satz 1 ist der Verwaltungsrat bei der Ausübung seiner Entscheidungsbefugnisse nach Abs. 3 an die Weisungen und Vorgaben jeder Art der Stadt Kempten (Allgäu) in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger des ÖPNV gem. Art. 8 BayÖPNVG gebunden. ²Die Möglichkeit der Stadt Kempten (Allgäu) über das Kemptener Kommunalunternehmen, die Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungs-GmbH & Co. KG und jeden anderen von der Stadt Kempten beherrschten Betreiber des ÖPNV auf dem in § 4 Abs. 4 Satz 1 beschriebenen Aufgabenfeld jederzeit eine tatsächliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle im Sinne von Art. 5 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 108 GWB auszuüben, wird durch die Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrats nicht in Frage gestellt.
- (5) ¹Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Als Anwesenheit zählt auch eine Zuschaltung per Audio-Video-Übertragung. ³Hybridsitzungen sind ausdrücklich zulässig. ⁴Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Beschlüssen im Rahmen des Aufgabenbereichs „ÖPNV“ gemäß der Beschreibung in § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt vorrangig § 6 Abs. 4.
- (7) ¹Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). ²Absatz 8 gilt entsprechend.
- (8) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. ³Die Niederschriften sind vom Tage der Einladung zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrats beim Büro des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder auszulegen. ⁴Werden bis zum Ende dieser Sitzung gegen die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung von den Verwaltungsratsmitgliedern keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt. ⁵Bei Einwendungen ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. ⁶Spätere Einwendungen sind nicht mehr zulässig. ⁷Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält eine Abschrift der Niederschrift.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Kemptener Kommunalunternehmen", Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kempten (Allgäu), durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", Prokuristen mit dem Zusatz "ppa", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2000. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.